

Grossratsgeschäfts-Nummer: 20 / GE 15 / 263  
Rechtsbuch-Nummer:  
Departement: DBU

### **Bericht der Kommission zur Vorberatung der Änderung des Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG)**

Präsident: Eschenmoser Hans, Meisterlandwirt, Weinfeldern

Mitglieder: Arnold Josef, Unternehmer, Uttwil  
Bär Rudolf, dipl. Badmeister, Kreuzlingen  
Bétrisey Karin, dipl. Ing. ETH, Raumplanerin, Kesswil  
Eugster Franz, Sekundarlehrer, Bischofszell  
Gemperle Josef, Meisterlandwirt, Fischingen  
Hasler-Roost Cornelia, Marketing- und Kommunikationsfachfrau, Aadorf  
Keller Heinz, Gemeindepräsident, Kradolf  
Koch Paul, Revierförster, Oberneunforn  
Macedo Gabriel, Stadtpräsident, Amriswil  
Pagnoncini Christina Larissa, Gemeindepräsidentin, Alterswilen  
Scherrer Egon, Meisterlandwirt, Egnach  
Weilenmann Simon, Landwirt, Basadingen  
Wiesmann Schätzle Sonja, Gemeindepräsidentin, Wigoltingen  
Zbinden Ruedi, Gemeindepräsident, Mettlen

Beobachter: Schenk Peter, Unternehmer, Zihlschlacht

### **Vertreter des Departements**

Regierungsrätin Carmen Haag, Chefin DBU  
Marco Sacchetti, Generalsekretär DBU  
Claudia Mathias, Stv. Generalsekretärin DBU  
Cristina Mendes, juristische Sachbearbeiterin DBU  
Raffaele Landi, Leiter Planung und Verkehr, TBA  
Fabian Plüss, Rechtsdienst DBU - *Protokollführung*

Die Kommission zur Vorberatung der Änderung des Gesetzes über Strassen und Wege behandelte die Vorlage in drei Sitzungen und dankt den Vertretern des Departementes für Bau und Umwelt für die Begleitung der Verhandlungen.

## Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission .....

- ist mit 7 : 6 Stimmen, bei keiner Enthaltung für Eintreten
- hat in der ersten Lesung die starkumstrittenen **§§ 57 a bis 57 c** sowie die dazugehörenden Anhänge 1 und 2 mit 11 : 2 gestrichen und die Verwaltung beauftragt die ganze Vorlage entsprechend zu überarbeiten und entsprechend eine angepasste und überarbeitete Gesetzesvorlage mit Bericht zukommen zu lassen
- hat **§ 5 Abs. 3** mit überregional ergänzt, d.h. neu: Das Netz der Kantonswege umfasst die Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen von nationaler, kantonaler und überregionaler Bedeutung
- hat **§ 5a Abs. 4 Ziff. 1** mit betroffenen ergänzt, d.h. neu: Kantonsstrassen der Klasse 2 durch Vereinbarung mit den betroffenen Gemeinden abzutreten
- hat **§ 12 Abs. 1 Ziff. 1** Staubfreimachung mit die wesentliche Änderung der Oberfläche ersetzt, d.h. neu: der Neubau, der Ausbau, die Redimensionierung, die wesentliche Änderung der Oberfläche und die Korrektur bzw. die Änderung der Linienführung ...

Die Kommission beantragt dem Grossen Rat einstimmig, d.h. mit 14 Ja zu 0 Nein und 0 Enthaltung der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

## Allgemeines

Mit diesem Geschäft werden drei verschiedene Hauptziele erneuert, angepasst und verbessert. Es ist die Bereinigung des Strassennetzes, die Aktualisierung des Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG) und die Verteilung der Strassenverkehrssteuern (SVAG). Bei der Vernehmlassung gab es 56 Eingaben mit total 451 Rückmeldungen. Hauptkritik war der sogenannte Netzbeschluss – Abtretung von Kantonsstrassen an die Gemeinden. Die entsprechende finanzielle Abgeltung wurde ebenfalls bemängelt. Für die eigentliche Gesetzänderung gab es kaum Kritik aus den Vernehmlassungen.

Der Auftrag «Netzbeschluss» ist seit dem Jahr 1993 pendent. Die Regierung hat diese Pendenza nun in seine Richtlinien aufgenommen. So hat das Tiefbauamt alle Kantonsstrassen mit den gleichen fachlichen Kriterien beurteilt. Jeder abzutretende Strassenabschnitt wurde der Zustand erfasst und die Abgeltung fein säuberlich erfasst. So sollten schlussendlich 171.79 km Strassen mit einer Abgeltungssumme von total Fr. 56'843'429.00 an die Gemeinden abgetreten werden.

Zusammenhängend ist die Änderung des Gesetzes über die Strassenverkehrsabgaben (SVAG) notwendig. Hier sollen alle Gemeinden neu 19,8 % (bisher 15 %) erhalten. Zusätzlich sollen die netzbereinigten Gemeinden total 5,2 % von den Verkehrsabgaben erhalten. Eine entsprechende Umverteilung fordern die Gemeinden seit längerem. Muss doch ein grosser Teil des Strassenunterhalts bei den Gemeinden von Steuergeldern beglichen werden. Im Gegensatz zum Kanton, wo der Strassenunterhalt vollumfänglich durch die Strassenverkehrsabgaben beglichen werden kann.

3/7

## Eintreten

Wie im Vorfeld, das heisst bei der Vernehmlassung, war das Hauptthema der sogenannte Netzbeschluss. Gelobt wurde die feinsäuberliche Aufarbeitung und Auflistung der abzutretenden Strassenteile. Es wurde aber Grundsätzliches wie auch kleinere Details kritisiert. Die Kommission war sich einig, den Netzbeschluss wie er vorgeschlagen wurde nicht gutzuheissen. So hatten alle das gleiche Ziel aber beim Weg war sich die Kommission nicht einig. Welche Signale werden ausgestrahlt, wenn die Kommission sich für Eintreten einigt? Und trotzdem muss bei Nichteintreten die ganze Vorlage feinsäuberlich durchberaten werden. So wurde intensiv und lange diskutiert.

Das Abstimmungsresultat zeigt auch die obenerwähnten unterschiedlichen Meinungen. So fällt das Ergebnis der 13 anwesenden Kommissionsmitgliedern auch knapp aus: **7 sind für Eintreten und 6 sind für Nichteintreten.**

## Detailberatung

Da das Hauptthema immer der sogenannte Netzbeschluss war, dieser aber erst konkret im §§ 57 a – 57 c zum Tragen kommt, stellte der Präsident einen Ordnungsantrag, dass diese Paragraphen zuerst beraten werden. Je nach Ausgang die Verwaltung beauftragt wird die Gesetzesvorlage entsprechend zu überarbeiten. In der Diskussion wird auch auf eine Zwischenlösung mit veränderten Netzkriterien hingewiesen und dies auch eine mögliche Einigkeit ergeben könnte. Für eine Zwischenlösung waren 2 Kommissionsmitglieder. Bei der Schlussabstimmung für die **Streichung der §§ 57 a – 57 c stimmten 11 dafür und 2 dagegen.**

Bis zur nächsten Sitzung überarbeitete die Verwaltung die Vorlage mit dem Netzbeschluss für 741 km Kantonsstrassen und einer moderaten Erhöhung der Strassenverkehrsabgaben an die Gemeinden. Es wurde auch über die Verteilkriterien diskutiert. Aktuell wird die Abgabe nach Einwohnerzahl und Gemeindefläche berechnet. Hier eine Veränderung ohne vorherige Vernehmlassung zu bestimmen, wäre unseriös. Gemäss § 57 e soll der Regierungsrat spätestens 10 Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Bericht und allfällige Änderungen vorlegen.

Zur zweiten Sitzung hat die Verwaltung die Gesetzesvorlage überarbeitet und einen zusätzlichen Bericht erstellt. In der Synopse werden diese Änderungen unter Fassung der vorberatenden Kommission aufgeführt.

## Beratung des Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG)

**§§ 1, 2, 3, 4 und 4a**  
Keine Bemerkungen

**§ 5 und 5a** Netz der Kantonsstrassen und – wege / Netzbeschluss des Kantons

4/7

Aufgrund der «Rückweisung» an die Verwaltung des vorgeschlagenen Netzbeschlusses ist dieser Paragraph **überarbeitet** worden. Zur Diskussion gab die neue Klassifizierung der Strassen. Gibt es neu tatsächlich zwei Klassen im Thema Unterhalt, Pflege und Winterdienst? Diese Kritik und Angst, dass der Kanton so Druck auf die Gemeinden ausübt, um so diese Strassen schlussendlich den Gemeinden abzugeben, wurde viel ausgesprochen. Seitens Kantons wurde versichert, dass die zwei Klassen nur für allfällige Bereinigungen getätigt wurden. Die Klasse 1 sind Strassen mit kantonaler Funktion. Die Klasse 2 sind die Strassen, welche der Kanton abtreten möchte und keine kantonale Funktion haben. Ohne Zugeständnis der Gemeinden wird nichts übertragen. Bei der Klasse 2 ist das Departement zuständig bei Klasse 1 der Grosse Rat für eine allfällige Abtretung.

### § 5 Abs. 3

Hier ging es um die zusätzliche Bezeichnung überregional. In der Fassung zur Vernehmlassung war diese Bezeichnung aufgeführt. Aufgrund von Rückmeldungen wurde überregional gestrichen, weil auch die Bedeutung unklar ist. Der **Antrag überregional** wieder einzusetzen, wurde gestellt und **einstimmig** gutgeheissen.

### § 5a Abs. 4 Ziff. 1

Hier geht es um eine Präzisierung ohne inhaltliche Veränderung. Neu soll die Ziffer lauten: Kantonsstrassen der Klasse 2 durch Vereinbarung mit den **betroffenen** Gemeinden abzutreten. Dieser **Antrag** wurde **einstimmig** gutgeheissen.

### §§ 6, 7, 8, 9,10 und 11

Keine Bemerkungen

### § 12 Begriff

Unter diesem Artikel wird der Begriff Bau umschrieben und entsprechend rege diskutiert. Verschiedene Berührungspunkte von Gemeinde und Kanton wurden besprochen. Wichtiges Thema war die Staubfreimachung unter Abs. 1 Ziff. 1. Heutzutage kann es sein, dass es auch umgekehrt verläuft, d.h. dass aus einer asphaltierten Strasse eine Flurstrasse wird. So soll der Ausdruck Staubfreimachung durch wesentliche Änderung der Oberfläche ersetzt werden. Der **Antrag** lautet: § 12 Abs 1 Ziff. 1 lautet neu: der Neubau, der Ausbau, die Redimensionierung, **die wesentliche Änderung der Oberfläche** und die Korrektur bzw. die Änderung der Linienführung von Strassen oder Wegen sowie die Aufhebung von Strassen und Wegen nach § 11; Dieser Antrag wurde mit **12 : 0, bei 2 Enthaltungen angenommen**.

### § 13 Versuchsphasen

Beim Abs. 3 wird moniert, dass dieser Absatz nicht nötig ist, denn hier wird auf geltendes Bundesrecht (Signalisationsverordnung SSV) hingewiesen. Und so könnte das Gesetz eher schlank gehalten werden. Der **Antrag** zur **Streichung § 13 Abs. 3** wurde mit **1 : 12, bei 1 Enthaltung abgelehnt**.

### §§ 15, 16, 17, 18, 19, 19a und 20

Keine Bemerkungen

### § 21 Verfahren

Die Diskussion führte hier um den Abs 4 für Bauvorhaben ohne öffentliche Auflage und zwar um kleinere Verlegung von Wanderwegen um zum Beispiel eine einfachere Linienführung zu erhalten. Dieses Anliegen fand in der Kommission vielfach Unterstützung jedoch bei möglichen Praxisbeispielen kam hervor, dass das rechtliche Gehör doch vielfach wichtig sei. Es wurde folgender **Antrag** gestellt: § 21 Abs 4 mit Ziff. 5 zu ergänzen mit folgendem Wortlaut (neu): **Änderungen von Linienführungen von Wanderwegen**. Dieser Antrag wurde mit **4 : 7 Stimmen, bei 3 Enthaltungen abgelehnt**.

### §§ 22 + 23

Keine Wortmeldungen

### § 24 Zuständigkeiten

Hier führte die Diskussion hauptsächlich über den Unterhalt der Wanderwege. Der Wunsch wurde geäußert, dass Wanderwege über Privatparzellen vom Kanton unterhalten werden sollten. Es wurde jedoch festgestellt, dass das Gesetz dies nicht scharf genug regelt, es aber keine grundsätzliche Veränderung erfahren hat. Aber in der jetzigen Praxis funktioniert und entsprechend nichts geändert werden muss.

### §§ 26, 26 b, 27, 29, 31 und 32

Keine Wortmeldungen

### § 34 Gesteigerter Gemeingebrauch

Die Diskussion beinhaltete den Abs 2 Ziff. 4, bezüglich Kanalisationen und Werkleitungen. Der Kanton hat eine sogenannte Globalbewilligung mit allen Gemeinden eingeführt, die die Gemeinden berechtigt Leitungsarbeiten in Kantonsstrassen durchzuführen. Dies im Sinne eines Gegengeschäftes bei der Abwasser-Diskussion. Das technische Einverständnis des Tiefbauamtes muss jedoch immer eingeholt werden.

### §§ 35, 35a, 35b, 35c, 35d, 36 und 37

Keine Wortmeldungen

### § 39 Duldungspflichten der Anstösser

Hier wurden kleinere Praxisbeispiele, wie das Anbringen von Signaltafeln, Haltestellentafeln, das Schneeräumen und weitere, diskutiert

### §§ 40 und 41

Keine Wortmeldungen

### § 43 Einfriedungen, Mauern, Terraingestaltung

Hier wurde rege über den Grenzabstand von Einfriedungen und Zäune diskutiert. Nach alter Gesetzgebung ist kein Abstand notwendig und neu soll ein Abstand von 30 cm vorgeschrieben werden. So wurde über Besitzstandwahrung, Strassengrenze oder Parzellengrenze und weiteres gesprochen. Schlussendlich wurde kein Antrag gestellt und die von der Regierung vorgeschlagene Fassung befriedigte alle.

6/7

**§ 44** Abstände für Gebäude

Bei der Diskussion ging es um Klärungsbedarf bei unterirdischen Bauten

**§§ 45, 46, 47, 47a, 48, 49, 50 und 52**

Keine Wortmeldungen

**§ 53** Oberflächenwasser

Die Aufgehobenen Abs. 2 und 3 hatten einen kleinen Klärungsbedarf

**§ 54** Fahrten ausserhalb von Strassen

Dieser Paragraph hat nichts mit dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes zu tun und darum wird er aufgehoben

**§§ 55, 56, 57, 57d, 57e, 57f und 58**

Keine Wortmeldungen

**Beratung Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben (SVAG)**

**§ 13**

Keine Bemerkungen

**§ 15** Grundsatz

Aktuell werden 15 % vom Kanton an die Gemeinden abgeliefert. Nach der Überarbeitung der Vorlage aufgrund des Auftrages der Kommission bei der 1. Sitzung schlägt die Regierung eine generelle Erhöhung um 8 % auf neu 23 % vor. Der Kanton kann den Strassenunterhalt vollumfänglich über die Strassenverkehrsabgaben finanzieren. Bei den Gemeinden muss ein überwiegender Teil des Strassenunterhalts über die ordentlichen Steuern abgegolten werden. Um die Gemeinden etwas mehr zu entlasten wurde ein Antrag die Erhöhung auf neu 30 % festzusetzen gestellt. So wurde rege diskutiert und der Kanton hat erklärt, wie die komplizierte Berechnung erfolgte und wie Herleitung für diese vorgeschlagene Erhöhung ist. Die geplanten Agglomerationsmassnahmen belaufen sich auf brutto 190 Mio. Franken und darum soll die Spezialfinanzierung nicht zu stark strapaziert werden. Das Finanzierungsmodell wird in 10 Jahren nochmals überprüft und allenfalls angepasst. Die Abstimmung über den **Antrag** vom Bruttoertrag der Verkehrssteuern gehen nach Abzug der Bezugsaufwendungen **30 %** an die Gemeinden, der Rest an den Kanton wurde mit **5 : 8 Stimmen, bei 1 Enthaltung abgelehnt**.

**§16, 19, 20 und 21**

Keine Bemerkungen

**Schlussabstimmung**

Die Kommission hat nach intensiven, engagierten und konstruktiven Beratungen folgendes entschieden:

7/7

Dem Grossen Rat zu beantragen, auf die Vorlage einzutreten und der durch die vorbereitende Kommission geänderte Fassung der Änderung des Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG) wie auch die Änderung des Gesetzes über die Strassenverkehrsabgaben (SVAG) zuzustimmen.

**Diesen Entscheid hat die Kommission einstimmig gutgeheissen:**

**14 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen, 1 Abwesender**

Weinfelden, 6. Juli 2022

Der Kommissionspräsident

Hans Eschenmoser

**Beilagen:**

Fassung der vorbereitenden Kommission  
Synopsis